

§ 517 Unterlassen eines Vermögenserwerbs

Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterlässt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt.

§ 517 ergänzt die Umschreibung von Schenkungen in § 516 I mit dem Ausschluss einiger Fälle aus dem Schenkungsbegriff. Es handelt sich nicht um eine Vermutung zur Auslegung des Geschäfts¹, an die sich eine Beweislast anknüpfen könnte.

Gleichwohl können die negativen Tatbestandmerkmale Gegenstand unterschiedlicher Sachdarstellung werden. Wer ein Geschäft nicht als Schenkung verstanden wissen mag, nimmt womöglich Zuflucht zu der Behauptung eines der in § 517 genannten Fälle. Wer demgegenüber auf Existenz eines wirklichen Schenkungsgeschäfts beharrt, muss notfalls mit Beweisführung die Behauptung der anderen Seite widerlegen, es habe ein Geschäft im Sinne von § 517 stattgefunden. Diese Belastung ist Teil der Belastung mit dem Nachweis einer Schenkung überhaupt².

⁴⁵ *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 349.

⁴⁶ Vgl oben § 186 Rdn 1.

¹ *Staudinger/Wimmer-Leonhardt* (2005), § 516 Rn 1.

² Zur Beweislast wegen des Befundes einer Schenkung s oben § 516 Rdn 1.

¹ S bereits oben § 516 Rdn 2.

² *Staudinger/Wimmer-Leonhardt*, Rn 51.

³ Siehe Vermutung für eine notarielle Urkunde über Grundstückskauf BGH BGHReport 2002, 859, 860. Zur Vermutung von Vollständigkeit und Richtigkeit der Privaturkunde s oben § 125 Rdn 2 ff.